



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/134/103-2015

Betreff

„Bankenpaket“; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme
Salzburgs

Bezug: BMF-0102000/0018-VI/1/2015

Datum

05.06.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Durch die vorliegende Änderung des Bankwesengesetzes und die neuen Regelungen des Kontoregistergesetzes soll die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im gerichtlichen Strafverfahren und gegenüber Abgabenbehörden neu geregelt werden.

Nach der geltenden Rechtslage besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten, und nicht im Zusammenhang mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden.

Derzeit muss zumindest aufgrund eines konkreten Verdachts ein (Finanz-)Strafverfahren eingeleitet worden sein, damit Banken zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, wobei diese Auskunftsverpflichtung nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden besteht.

Gemäß § 4 des Kontenregistergesetzes sollen künftig Auskünfte aus dem Kontenregister bereits dann zulässig sein, wenn dies "im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist". Gemäß § 38 Abs 2 Z 11 des Bankwesengesetzes soll die Einsichtnahme in Bankkonten oder Bankdepots durch Abgabenbehörden des Bundes bereits wegen mangelnder Kooperation des Abgabepflichtigen oder wegen "Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung" zulässig sein.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Die behördliche Einsichtnahme in Bankkonten und Bankdepots verletzt den verfassungs- und unionsrechtlichen Schutz der Privatsphäre, der durch Art 8 EMRK und das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO, Art 8 EU-GRC, Art 16 AEUV) garantiert ist.

Die geplanten Grundrechtseingriffe werden mit der "Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung", dh mit der Bekämpfung des Abgabenbetrugs begründet. Auch wenn damit öffentliche Interessen im Sinne des Art 8 Abs 2 EMRK angesprochen werden können, müssen die Grundrechtseingriffe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Die sehr allgemein gefassten Regelungen, die keine besonderen Voraussetzungen für den Einzelfall normieren, werden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht und entsprechen ebenso wenig dem Determinierungsgebot nach Art 18 B-VG.

Fehlt - wie im Entwurf - noch dazu ein ausreichender Rechtsschutz (Anhörung der Kontoinhaber vor Abfrage- /Auskunftserteilung; bescheidmäßige Erledigung der Kontenregisterabfrage und Kontoöffnung, gegen die ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann), liegt eine offenkundige Grundrechts- und Rechtsstaatswidrigkeit vor (siehe dazu auch VfGH 27.6.2014, G 47/2012, wonach entsprechende Verfahrensgarantien bei der Vorratsdatenspeicherung Voraussetzung für ihre Verfassungskonformität sind).

Die in den Erläuterungen angesprochene notwendige Änderung des § 116 StPO soll jedenfalls sicherstellen, dass der Zugriff auf inhaltliche Kontodaten im Rahmen von gerichtlichen Strafverfahren eine gerichtliche Bewilligung voraussetzt. Gleiches muss aber auch für Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes gelten. Auch in diesen Fällen soll ein Zugriff auf inhaltliche Kontodaten nur nach vorausgehender gerichtlicher Bewilligung (z.B. des Bundesfinanzgerichtes) zulässig sein.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, (e-Recht@bmf.gv.at) E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC